

KfW Bankengruppe • Niederlassung Berlin • 10865 Berlin

Jürgen Vogt Hausverwaltungen
Jürgen Vogt
Gartenfeldstr. 22
55218 Ingelheim am RheinStefan Jäger
Unser Zeichen: Jäst
Telefon: +49 30 20264-5700
Telefax: +49 30 20264-5722
E-Mail: zuschuss@kfw.de
Datum: 23.01.2009**Neuerungen CO₂-Gebäudesanierungsprogramm - Zuschuss (430)**
<<< Zuschuss für Einzelmaßnahmen >>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2009 haben wir einige Programmbedingungen in der Zuschussvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms geändert:

So können wir nun auch die Durchführung energetisch anspruchsvoller **Einzelmaßnahmen** - wie beispielsweise den Austausch der Heizung - mit einem Zuschuss in Höhe von **5 %** der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 2.500 Euro je Wohnung fördern. Die Umsetzung eines **Maßnahmenpaketes** wird nunmehr mit einem Zuschuss in Höhe von **7,5 %**, höchstens 3.750 Euro je Wohnung gefördert.

Darüber hinaus haben wir die Programmbedingungen vereinfacht: Bei Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenpaketen ist ein Sachverständiger nur noch erforderlich, wenn die einzelnen Maßnahmen nicht am gesamten Gebäude umgesetzt werden können.

Wir gehen davon aus, dass insbesondere der Zuschuss für energetisch anspruchsvolle Einzelmaßnahmen auf großes Interesse bei den WEGs stoßen wird.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die KfW in diesem Programm Beihilfen unter der so genannten „De-minimis“- Verordnung der EU vergibt. Diese verpflichten die KfW und den Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben, sofern die zu fördernde Wohneinheit vermietet ist. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Infoblatt.

Darüber hinaus sind zum 1.4.2009 weitere Verbesserungen geplant. Im Rahmen einer Sonderförderung soll dann zusätzlich u.a. der Austausch von Nachtstromspeicherheizungen bezuschusst werden. Über die Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren und Sie zudem im März zu unseren diesjährigen Regionalkonferenzen einladen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer (030) 20 2 64 – 57 00 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie darüber hinaus auf www.kfw-zuschuss.de.

Mit freundlichen Grüßen

KfW

Andreas Rennekamp
AbteilungsdirektorMarten Weist
Prokurist

MARKEN DER KfW BANKENGRUPPE:

- KfW FÖRDERBANK
- KfW MITTELSTANDBANK
- KfW IPEX-BANK
- DEG
- KfW ENTWICKLUNGSBANK

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • S.W.I.F.T: KFWIDFFF
www.kfw.de • Niederlassung Berlin: Charlottenstr. 33/33a • 10117 Berlin • Tel.: 030 20264-0 • Fax: 030 20264-5188
Vorstand: Dr. Ulrich Schröder (Vorsitzender), Dr. Günther Bräunig, Dr. Norbert Kloppenburg, Wolfgang Kroh

Hinweise zu „De-minimis“- Beihilfen im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm - Zuschuss



Was ist eine Beihilfe?

- Eine Beihilfe ist eine öffentliche Zuwendung, die für den Empfänger (z.B. Eigentümer von vermieteten Wohnungen) einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet.
- Diese Zuwendungen können u.a. in Form von Zuschüssen, zinsverbilligten Darlehen, Beteiligungen oder Garantien gewährt werden.

Was genau sind „De-minimis“- Beihilfen?

- „De-Minimis“- Beihilfen sind Zuwendungen, die zwar so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind, jedoch zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, falls ein Empfänger mehrere Beihilfen erhält.
- ➔ Der Subventionswert aller für einen Empfänger zulässigen „De-minimis“- Beihilfen ist auf 200.000 Euro begrenzt!

Welche Antragsteller müssen die „De-minimis“- Verordnung berücksichtigen?

- Eigentümer von ganz oder teilweise vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern
- Eigentümer von vermieteten Eigentumswohnungen

Für welchen Zeitraum sind die „De-minimis“- Beihilfen zu berücksichtigen?

- Zu berücksichtigen sind alle innerhalb des laufenden und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre erhaltenen „De-minimis“- Beihilfen.
- Dieser Zeitraum ist dabei fließend, das heißt, dass alle innerhalb dieses Zeitraums gewährten „De-minimis“- Beihilfen zusammen den Höchstbetrag von 200.000 Euro einhalten müssen.

Was bedeutet das für Sie?

- Jede innerhalb dieses Zeitraums gewährte „De-minimis“- Beihilfe muss auf den Höchstbetrag von 200.000 Euro angerechnet werden.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung zusätzlich einzureichen?

- Um die Einhaltung des „De-minimis“- Höchstbetrags sicherzustellen, ist vom Antragsteller eine so genannte „De-minimis“- Erklärung (KfW Formular-Nr. 140 881) abzugeben.
- Das Formular finden Sie unter www.kfw-zuschuss.de → „Antragstellung“.

Haben Sie noch Fragen?

- Rufen Sie uns an! 030 / 20 2 64 – 57 00

CO₂-Gebäudesanierungsprogramm - Zuschuss

- Infoblatt -



- Planen Sie CO₂-mindernde Modernisierungen an Ihrem Wohngebäude und lassen diese von einem Fachunternehmen ausführen?
- Sie sind Eigentümer von einem Ein- oder Zweifamilienhaus (max. zwei Wohneinheiten) oder von Eigentumswohnungen in einer Wohnungseigentümergeinschaft?

dann können Sie einen Zuschuss bei der KfW beantragen in Höhe von maximal:

5,0%

7,5%

10%

17,50%

Baujahr Ihres Wohngebäudes vor 1995

Baujahr Ihres Wohngebäudes vor 1984

Durchführung von Einzelmaßnahmen

Durchführung von Maßnahmenpaketen

Sanierung auf Neubau-Niveau

Sanierung auf Neubau-Niveau minus 30%

folgende Maßnahmen können entweder einzeln oder in Maßnahmenpaketen durchgeführt werden

Wärmedämmung des Daches
 Wärmedämmung der Außenwände
 Wärmedämmung der Kellerdecke
 Erneuerung der Heizung
 Erneuerung der Fenster
 Einbau einer Lüftungsanl. mit WRG

Es müssen mindestens drei von sechs der nebenstehenden energetischen Maßnahmen durchgeführt werden.
 Dafür kann aus vorgegebenen Paketen (Maßnahmenpakete 0-3) sowie einem frei kombinierbaren Paket (Maßnahmenpaket 4) gewählt werden.

Förderung individueller CO₂-Minderungsmaßnahmen - auch Einzelmaßnahmen - z.B.:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches
- Wärmedämmung der Kellerdecke
- Erneuerung der Heizung
- Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Erneuerung der Fenster

mit denen das Neubau-Niveau nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) oder besser für das gesamte Wohngebäude erreicht wird.

Der Nachweis muss durch einen zugelassenen Sachverständigen erstellt werden.



Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern können zusätzlich einen Zuschuss für Baubegleitung i.H.v. 50% der Baubegleitungskosten beantragen, höchstens aber 1.000 EUR je Wohneinheit

Wichtig!

Erst den Zuschuss-Antrag bei der KfW stellen, dann mit den Investitionsmaßnahmen beginnen!
Es gelten die Bestimmungen des Merkblattes und der Anlage zum Merkblatt für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm-Zuschuss!

Entsprechen die von Ihnen geplanten Maßnahmen den vorgenannten Anforderungen? Dann stellen Sie bitte einen Antrag an die KfW, Niederlassung Berlin, 10865 Berlin!
 Für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigen wir folgende Unterlagen:

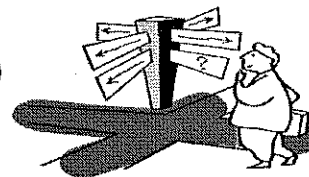
1. Formular "Antrag auf Gewährung eines Zuschusses"
2. Formular "Bestätigung zum Antrag"
3. Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres **Personalausweises**
4. Formular "De-minimis-Erklärung des Antragstellers" (nur erforderlich bei vermieteten Wohneinheiten)


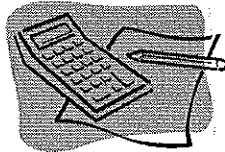
Die Antragsformulare erhalten Sie unter www.kfw-zuschuss.de oder Tel. 01801 33 55 77. (3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen)

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer **030 / 20 2 64 - 57 00** zur Verfügung.

Ihr Weg zum Investitionszuschuss im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (430)

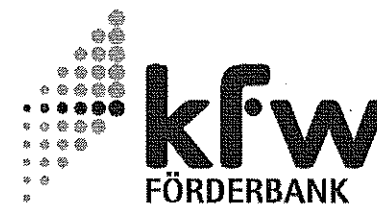
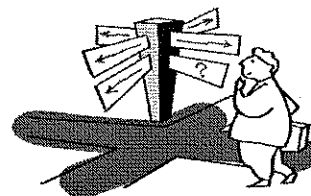
Informationen zur Antragstellung bei
Wohnungseigentümergeinschaften

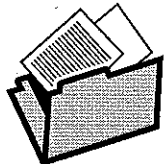


Antragsteller	Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)	Eigentümer von Eigentumswohnungen
<p>Wie viel Zuschuss ist möglich?</p> 	<p>Kategorie A des Programm-Merkblattes bei Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV -30% Zuschuss 17,5% max. EUR 8.750,00 je Wohneinheit Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV Zuschuss 10,0% max. EUR 5.000,00 je Wohneinheit</p> <p>Kategorie B des Programm-Merkblattes bei Durchführung eines Maßnahmenpaketes (0-4) Zuschuss 7,5 % max. EUR 3.750,00 je Wohneinheit Durchführung von Einzelmaßnahmen Zuschuss 5,0 % max. EUR 2.500,00 je Wohneinheit (Mindestzusagebetrag 300 Euro je Antrag/Zusage)</p>	
<p>Wie erfolgt die Berechnung der Zuschusshöhe?</p> 	<p>Als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses dient die Gesamtsumme der förderfähigen Investitionskosten für das geplante Sanierungsvorhaben.</p> <p>Der Gesamtzuschuss wird nach der Summe aller förderfähigen Miteigentumsanteile berechnet. Folgende Miteigentumsanteile sind <i>nicht förderfähig</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Miteigentumsanteile von nicht wohnwirtschaftlich genutzten Wohneinheiten ● Miteigentumsanteile von Eigentümern, die keine natürlichen Personen sind ● Miteigentumsanteile von Eigentümern, die bereits eine Förderung beantragt bzw. erhalten haben (förderfähige Kosten des Gesamtobjektes x förderfähige Miteigentumsanteile). 	<p>Die Berechnung der Zuschusshöhe erfolgt anhand des Miteigentumsanteils des Antragstellers (förderfähige Kosten des Gesamtobjektes x Miteigentumsanteil).</p>

Ihr Weg zum Investitionszuschuss im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (430)

Informationen zur Antragstellung bei
Wohnungseigentümergeinschaften



Antragsteller	Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) z.B. Antragstellung durch Hausverwalter	Eigentümer von Eigentumswohnungen
<p>Welche Unterlagen sind dazu erforderlich?</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Gewährung eines Zuschusses → vom Hausverwalter unterschrieben • Kopie des Personalausweises des Hausverwalters • entsprechende Bestätigung zum Antrag (Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV, Maßnahmenpakete oder Einzelmaßnahmen) → vom Hausverwalter unterschrieben • für alle vermieteten Wohnungen: zusätzlich „De-minimis“-Erklärung des Antragstellers → vom jeweiligen Wohnungseigentümer unterschrieben <p>zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtskräftiger Sanierungsbeschluss einschließlich Beschluss der WEG über die Beantragung des Zuschusses und Vollmacht für die Hausverwaltung zur Antragstellung • Liste der Wohnungseigentümer inkl. Anschrift und Angabe der Miteigentumsanteile und Wohnungsnummern 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Gewährung eines Zuschusses → vom Wohnungseigentümer unterschrieben • Kopie des Personalausweises • entsprechende Bestätigung zum Antrag (Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV, Maßnahmenpakete oder Einzelmaßnahmen) → vom Wohnungseigentümer unterschrieben • für vermietete Wohnungen: zusätzlich „De-minimis“-Erklärung des Antragstellers → vom Wohnungseigentümer unterschrieben <p>zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtskräftiger Sanierungsbeschluss • Liste der Wohnungseigentümer inkl. Anschrift und Angabe der Miteigentumsanteile und Wohnungsnummern • Angabe der insgesamt förderfähigen Kosten • ggf. Kopie der Teilungserklärung
<p>Wie erfolgt die Legitimation?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Personalausweises des Hausverwalters bzw. bei juristischen Personen Handelsregisterauszug 	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Personalausweises des Antragstellers (Bei Vertretung sind zur Legitimation die Vollmacht sowie eine Kopie des Personalausweises des bevollmächtigten Vertreters zusätzlich vorzulegen.)